S 6 RJ 730/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 730/99
Datum	24.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 180/01
Datum	16.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 24. November 2000 sowie den Bescheid vom 26. August 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1999 verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Mai 1999 die gesetzlichen Leistungen wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der am 1957 geborene KlÃ¤ger war von 1973 bis 1982 als Hilfsarbeiter und Bauhelfer berufstÃ¤tig gewesen und wurde dann vom September 1982 bis Mai 1984 von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zum Maurer umgeschult. Als solcher hat er bis zu einem am 29.11.1991 privat erlittenen Unfall (Sturz vom Dach des Eigenheims), bei dem er sich zahlreiche KnochenbrÃ¼che zuzog, versicherungspflichtig gearbeitet. Seither bezieht er im wesentlichen Sozialleistungen wegen Arbeitslosigkeit bzw.

Krankheit. Vom 23.1.1995 bis 31.3.1995 ist der KlÃ¤ger auf Kosten der Beklagten zum BaumaschinenfÃ¼hrer umgeschult worden. Den Beruf eines Maurers kann der KlÃ¤ger wegen der Unfallfolgen (unstreitig) nicht mehr ausÃ¼ben.

Am 13.4.1999 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Zahlung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Mit Bescheid vom 26.8.1999 und Widerspruchsbescheid vom 2.12.1999 lehnte die Beklagte diesen Antrag auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit und auch einen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab. Der Versicherte kÃ¶nne nÃ¤mlich mittelschwere Arbeiten ohne stÃ¤ndiges Stehen und Gehen noch vollschichtig verrichten. Der Versicherte kÃ¶nne zwar den Beruf als Maurer Ã¼berhaupt nicht mehr ausÃ¼ben; er sei aber als Maurer-Facharbeiter auf die BerufstÃ¤tigkeiten eines Magaziners und Materialausgebers in grÃ¶Ãeren Bauunternehmen, auf den Beruf eines BaustoffprÃ¼fers und auf den eines Hausmeisters in grÃ¶Ãeren Wohnanlagen verweisbar. Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen entnahm die Beklagte dabei im wesentlichen dem Gutachten des Arztes fÃ¼r Chirurgie/Unfallchirurgie, Sozialmedizin Dr. S. vom 2.8.1999. Dieses Gutachten enthÃ¤lt folgende Diagnosen: I. Gelenksbeschwerden bei leichten Abnutzungserscheinungen. II. LendenwirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden bei WirbelsÃ¤ulenfehlhaltung, Abnutzungserscheinungen und unter geringer Verformung ausgeheiltem Bruch des 3. LendenwirbelkÃ¶rpers.

Mit der am 23.12.1999 zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger seinen Rentenanspruch weiter. Er begehrte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Zur BegrÃ¼ndung trug er u.a. vor, die von der Beklagten benannten Verweisungsberufe eines Magaziners und Materialausgebers in grÃ¶Ãeren Bauunternehmen und eines BaustoffprÃ¼fers seien fÃ¼r ihn ungeeignet. Auch der Beruf eines Hausmeisters in grÃ¶Ãeren Wohnanlagen sei ihm verschlossen bzw. sozial unzumutbar.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten, Unterlagen der AOK Bayern, GeschÃ¤ftsstelle K. , sowie die Ã¤rztlichen Unterlagen des Arbeitsamts Schwandorf bei und erholte einen Befundbericht sowie medizinische Unterlagen von dem behandelnden Chirurgen H. E. (Befundbericht vom 19.10.2000).

Am 17.10.2000 erlitt der KlÃ¤ger einen Verkehrsunfall, bei dem er sich mehrere Verletzungen zuzog.

Das SG holte im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 24.11. 2000 von dem Arzt Dr. W. Ã¼ber Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten ein.

Dr. W. stellte beim KlÃ¤ger folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest: I. BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Kniegelenk bei AbnÃ¼tzung und KnorpelschÃ¤den. II. LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen und nach Fraktur von LendenwirbelkÃ¶rper 3/4. III. Konservativ behandelte Frakturen von Mittelhandknochen beidseits. Der SachverstÃ¤ndige fÃ¼hrte dazu aus, der KlÃ¤ger habe sich bei dem Unfall vom 17.10.2000 Frakturen von Mittelhandknochen beidseits zugezogen, auÃerdem multiple Prellungen und

ein Beschleunigungstrauma der HalswirbelsÃ¤ule. Die FunktionsprÃ¼fung der Handgelenke sei nicht mÃ¶glich. Die HalswirbelsÃ¤ule sei frei beweglich, nennenswerte Verspannungen seien im Nackenbereich nicht zu tasten. An der LendenwirbelsÃ¤ule sei eine nur sehr diskret ausgeprÃ¤gte BewegungseinschrÃ¤nkung, am linken Kniegelenk ein geringfÃ¼giges Streckdefizit festzustellen. Derzeit bestehe ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen der Unfallfolgen. Bei regelrechtem Heilungsverlauf sei davon auszugehen, daÃ die zuletzt ausgeÃ¼bte BerufstÃ¤tigkeit als ABM-Arbeiter wieder vollschichtig verrichtet werden kÃ¶nne. Schwere kÃ¶rperliche Arbeiten sollten vermieden werden. Die bereits vor dem Unfall vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen an der WirbelsÃ¤ule und am linken Kniegelenk erlaubten grundsÃ¤tzlich noch bis mittelschwere Arbeitsbelastungen, wobei Zwangshaltungen ebenso zu vermeiden seien wie hÃ¤ufiges schweres Heben oder Tragen, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten Ã¼berwiegend im Gehen oder Stehen sowie Arbeiten auf unebenem Untergrund. Ob bleibende StÃ¶rungen durch die Unfallfolgen an den HÃ¤nden zu beachten seien, kÃ¶nne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, da die Rekonvaleszenz noch einige Wochen dauern werde.

Mit Urteil vom 24.11.2000 wies das SG die Klage ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Rente, da er nicht wenigstens berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI sei. Er kÃ¶nne nÃ¤mlich nach dem Ergebnis der durchgefÃ¼hrten medizinischen Ermittlungen ohne rechtserhebliche qualitative EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig arbeiten. DaÃ ihm seine zuletzt ausgeÃ¼bte BerufstÃ¤tigkeit als Maurer nicht mehr zugemutet werden kÃ¶nne, sei ohne rechtliche Auswirkung, da er auf die BerufstÃ¤tigkeiten eines Hausmeisters in grÃ¶Ãeren Wohnanlagen, eines Warenausgebers mit mechanischen Hilfsmitteln, eines Werkzeugausgebers mit Instandsetzungsarbeiten, eines Magaziners in grÃ¶Ãeren Bauunternehmen und eines Telefonisten verweisbar sei. Erst recht sei der KlÃ¤ger nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI.

Am 26.3.2001 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm am 9.3.2001 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Die Beklagte verwies den KlÃ¤ger nunmehr auf die BerufstÃ¤tigkeit eines Telefonisten und eines Warenaufmachers/Versandfertigmachers. Letztere BerufstÃ¤tigkeit werde nach dem Manteltarifvertrag fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie (MTV) nach Lohngruppe 3 entlohnt. Diese umfasse Arbeiten den Lohngruppe 6 in Belastungsstufe I; damit sei die fragliche BerufstÃ¤tigkeit ein fÃ¼r einen Facharbeiter zumutbarer Verweisungsberuf.

Der Senat zog die Klageakten des SG Regensburg, die Verwaltungsakten der Beklagten, berufskundliche Unterlagen, dem Senat im Berufungsverfahren L 6 RJ 156/00 von der LVA Schwaben Ã¼bersandt worden sind (berufskundliche Unterlagen), und den MTV bei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 24.11.2000 sowie des Bescheides vom 26.8. 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.12.1999 zu verurteilen, ihm ab 1.5.1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ergÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Regensburg ist zulÃ¤ssig um im Sinn des zuletzt gestellten Antrags auch begrÃ¼ndet. Er hat nÃ¤mlich ab 1.5.1999 gegen die Beklagte Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 und des Eintritts der Erwerbsminderung vor dem 1.1.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI.

Der KlÃ¤ger hat ab 1.5.1999 Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 SGB VI a.F., da er seit dem Zeitpunkt des Rentenantrags vom 13.4.1999 im Sinn des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfÃ¤hig ist. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2).

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist bereits eingeschrÃ¤nkt. Seit dem Zeitpunkt des Rentenantrags vom 13.4.1999 kann der KlÃ¤ger nÃ¤mlich nur noch bis mittelschwere Arbeiten verrichten, wobei Zwangshaltungen ebenso zu vermeiden sind wie hÃ¤ufiges schweres Heben oder Tragen, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten Ã¼berwiegend im Gehen oder Stehen sowie Arbeiten auf unebenem Untergrund.

Dieses berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich vor allem aus dem vom SG eingeholten schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachten des Arztes Dr. W â¦ Hiernach liegen beim KlÃ¤ger seit dem Zeitpunkt des Rentenantrags folgende

wesentlichen GesunheitsstÃ¶rungen vor: I. BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Kniegelenk bei AbnÃ¼tzung und KnorpelschÃ¤den. II. LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen und nach Fraktur von LendenwirbelkÃ¶rper 3/4. Seit dem am 17.10.2000 erlittenen Verkehrsunfall sind auch noch konservativ behandelte Frakturen von Mittelhandknochen beidseits hinzugekommen, Ã¼ber deren Folgen noch keine eindeutige Aussage mÃ¶glich ist.

Seinen im Rahmen der PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit maÃgeblichen Beruf als Maurer-Facharbeiter kann der KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der seit dem Rentenantrag vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen (unstreitig) nicht mehr ausÃ¼ben, schon weil dieser Beruf, was allgemein bekannt ist, praktisch ausschlieÃlich im Stehen und Gehen ausgeÃ¼bt wird.

Der KlÃ¤ger, der seinen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist auch berufsunfÃ¤hig, weil ihm â vgl. Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. â die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbi1dungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des ange1ernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 138 und 140). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.143 m.w.N.; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5). Hieraus folgt, daÃ der KlÃ¤ger, der als Facharbeiter im Sinn der zweithÃ¶chsten Stufe zu beurteilen ist, nur auf angelernte Arbeiten verweisbar ist, und zwar auf solche des oberen Bereichs (Ausbildungs- bzw. Anlernzeit von mehr als einem bis zu 2 Jahren, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45) bzw. solche, die diesen kraft tarifvertraglicher Bestimmung gleichwertig sind. Die Benennung eines zumutbaren Verweisungsberufs zur Abwendung der BerufsunfÃ¤higkeit obliegt der Beklagten (vgl. BSG in SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 13 â Seite 28 Mitte -).

Insbesondere der Umschulungsberuf des BaumaschinenfÃ¼hrers, auf den der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich verwiesen werden kÃ¶nnte (vgl. Â§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI a.F.), entspricht wegen der damit verbundenen Belastung der WirbelsÃ¤ule vor allem durch die stÃ¤ndigen ErschÃ¼tterungen nicht mehr dem Gesundheitszustand des KlÃ¤gers, wie auch die Beklagte einrÃ¤umt (vgl. deren Schreiben vom 30.5.2001).

Die Beklagte hat dem Senat, dem im Fall des KlÃ¤gers keine VerweisungsmÃ¶glichkeiten bekannt sind, als sozial und gesundheitlich zumutbare

Verweisungsberufe die eines Telefonisten und eines Warenaufmachers/Versandfertigmachers benannt und bezÃ¼glich des letzteren darauf hingewiesen, daÃ dieser Beruf nach dem MTV in die Lohngruppe 3 eingruppiert sei, die Arbeiten der Lohngruppe 6 in Belastungsstufe I enthalte.

FÃ¼r den Beruf eines Telefonisten ist der KlÃ¤ger nach seinem beruflichen Werdegang mit Sicherheit nicht geeignet, wie auch durch den persÃ¶nlichen Eindruck in der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigt worden ist. Den hohen Anforderungen (vgl. hierzu die berufskundlichen Unterlagen), die an die Korrektheit und HÃ¶flichkeit der Antworten, an die Aufmerksamkeit, ReaktionsfÃ¤higkeit und SprachfÃ¤higkeit, Genauigkeit, FlexibilitÃ¤t, Auffassungsgabe, MerkfÃ¤higkeit (Zahlen, Personen), KonzentrationsfÃ¤higkeit, KontaktfÃ¤higkeit gestellt werden, ist der KlÃ¤ger nach seinem Lebensweg nicht gewachsen.

Die Verweisung des KlÃ¤gers auf die BerufstÃ¤tigkeit des Warenaufmachers/Versandfertigmachers ist unzulÃ¤ssig, da diese dem KlÃ¤ger schon nach seinem Inhalt sozial nicht zugemutet werden darf. Nach den berufskundlichen Unterlagen handelt es sich hierbei nÃ¤mlich um einfachste HilfstÃ¤tigkeiten, die innerhalb kÃ¼rzester Einarbeitungszeit (wenige Tage ohne Vorkenntnisse) verrichtet werden kÃ¶nnen; die Arbeit umfaÃt in der Regel wenige routinemÃ¤Ãige Griffe, die wÃ¤hrend der Einarbeitungszeit vorgemacht werden; nicht einmal Lese- und Schreibkenntnisse sind hierfÃ¼r erforderlich. DaÃ dieser Beruf in der Metallindustrie (teilweise) nach Lohngruppe 3 des MTV entlohnt wird, macht ihn fÃ¼r einen Facharbeiter auch nicht zum zumutbaren Verweisungsberuf. Der MTV hat nÃ¤mlich eine ganz klare hierarchische Gliederung von Lohngruppe 1 (niedrigste) bis Lohngruppe 10 (hÃ¶chste), die sich in der jeweils zugeordneten Entlohnung zeigt. Die Lohngruppen 1 bis 3 sind Leichtlohngruppen, die schlechter oder (Lohngruppe 3) wie die (unbestritten) reine Hilfsarbeiterlohngruppe 4 entlohnt werden. Es ist evident, daÃ innerhalb eines Tarifvertrags die LohnhÃ¶he ganz wesentlich das soziale Ansehen der zugeordneten BerufstÃ¤tigkeit bestimmt (sofern es sich nicht um analytische Arbeitsbewertung handelt). Lohngruppe 3 bekommt aus diesem Grund dadurch kein hÃ¶heres soziales Ansehen, daÃ sie grundsÃ¤tzlich fÃ¼r Arbeiten der Lohngruppe 6, die dem oberen Anlernbereich entspricht, bestimmt ist. Damit ist Lohngruppe 3 â vier Stufen unter der untersten Facharbeiterlohngruppe 7 â als Hilfsarbeiterlohngruppe einem Facharbeiter sozial nicht zumutbar.

Nach dem Gutachten Dr. W. ist der KlÃ¤ger auch fÃ¼r den im Laufe des Verfahrens genannten Beruf eines Hausmeisters nicht mehr geeignet, da dieser Ã¼berwiegendes Gehen und Stehen erfordert. Die sonstigen Verweisungsberufe, die benannt worden sind (Warenausgeber, Werkzeugausgeber, Magaziner), sind wegen der damit verbundenen kÃ¶rperlichen Belastung bzw., weil sie leistungsgeminderten Arbeitnehmern des eigenen Betriebs vorbehalten sind, ungeeignet (auf sie ist die Beklagte ja auch nicht mehr zurÃ¼ckgekommen).

Auf die Berufung des KlÃ¤gers war daher das Urteil des SG Regensburg vom 24.11.2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 26.8.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.12.1999 aufzuheben und die Beklagte war zu

verurteilen, dem KlÃ¤ger ab 1.5.1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024